
Verfahrensablauf bei Z-Feu-Zuwendungsanträgen für Maßnahmen

■ Was sind Zuwendungen:

Eine finanzielle Unterstützung für die Kommune zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren durch das Land Baden-Württemberg.

■ Wer kann Zuwendungen im Landkreis Lörrach erhalten:

Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Große Kreisstädte und Zweckverbände.

■ Gibt es einen Rechtsanspruch:

Einen Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

■ Was sind die Zuwendungsvoraussetzungen:

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen feuerwehrtechnisch notwendig und zweckmäßig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dabei sind die örtlichen Risiken und neben der Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr auch die Ausstattung der umliegenden Feuerwehren zu berücksichtigen.

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften und Richtlinien entsprechen.

Wichtig: Zuwendungen sind nur dann möglich, wenn hierfür noch keine Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen (keine Auftragsvergabe erfolgt) sind.

■ Welche Arten von Zuwendungen für Maßnahmen gibt es:

Projektförderung durch Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung sowie abweichende Förderungen bei Sammelbeschaffungen.

■ Was muss vor dem Zuwendungsantrag von Maßnahmen beim Landkreis Lörrach erfolgen:

Die Kommune erstellt einen Feuerwehrbedarfsplan. Hieraus ergibt sich, z.B. der Bedarf für ein neues Fahrzeug. Darauf hin, beschließt die Kommune, dass für die Feuerwehrfahrzeugbeschaffung eine Fachförderung nach VwV-Z-Feu beantragt wird.

■ Wo und wie wird der Zuwendungsantrag eingereicht:

Die Einreichung des Z-Feu-Antrags nach Musterformular für die Z-Feu erfolgt durch die Kommune beim *Landratsamt Lörrach, Sachgebiet Brand- & Katastrophenschutz, Palmstraße 3, 79539 Lörrach.*

Fristende ist der 15. Februar des Jahres (d.J.)

Wichtig: In den Zuwendungsanträgen ist anzugeben, ob eine Ausnahme beantragt wird. Die beantragte Ausnahme ist bereits bei Antragstellung genau zu bezeichnen.

■ **Wo finde ich die Formulare:**

Alle Musterformulare hierzu finden Sie unter: www.lfs-bw.de unter dem Pfad:
»[Fachthemen](#) »[Recht, Organisation und Hinweise](#) »[Verwaltungsvorschriften](#) »VwV Z-Feu

oder direkt unter: <https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/RechtOrganisation/vwv/Seiten/vwvzfeu.aspx>

■ **Wie geht es weiter, wenn der Zuwendungsantrag fristgerecht eingereicht wurde:**

Der Sachbearbeiter Bevölkerungsschutz (SB BVS) holt die Stellungnahme beim Kreisbrandmeister (KBM) zum Antrag ein.

Die feuerwehrtechnische Notwendigkeit der geplanten Beschaffung ist in einem Gespräch zwischen dem Feuerwehrkommandanten (o.V.i.A.) und dem KBM darzustellen. Terminabstimmungen hierfür haben rechtzeitig zu erfolgen. Dieses Gespräch dient auch dazu, im Rahmen des Beschaffungsprozesses ggfs. notwendige Ausnahmegenehmigungen im Vorfeld zu besprechen.

Danach erstellt der SB BVS zusammen mit dem KBM eine tabellarische Übersicht aller zum Termin eingereichten Anträge der Kreisgemeinden mit jeweiligen Zuschussbetrag nach VwV-Z-Feu, geordnet nach feuerwehrtaktischer Dringlichkeit (sog. Prioritätenliste) unter Berücksichtigung kreisweiter bzw. benachbarter Vorkaltungen und örtlicher Risiken.

Die fertige Prioritätenliste wird nun dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 (RPF), vorgelegt.

Fristende ist der 15. März d.J.

Sobald das RPF alle Unterlagen geprüft hat, teilt es dem LRA mit, welche Zuschussanträge vom Land gefördert werden können und welche leider nicht berücksichtigt werden können. Gleichzeitig weist das RPF dem LRA die entsprechenden Euro-Beträge zu (getrennt nach laufendem Haushaltsjahr und den folgenden fünf Jahren).

■ **Wann erfolgt die Mitteilung an die Kommunen:**

In der Regel erfolgt die Mitteilung des RPF an das LRA ab Mai/Juni d.J..

Sobald die Mitteilung des RPF vorliegt, erteilt das LRA die einzelnen Bewilligungsbescheide mit ggf. notwendiger Aufteilung der Zuwendungssumme auf die Folgejahre (Verpflichtungsermächtigungen = VEs) an die Kommunen.

Alternativ:

Das LRA teilt der Kommune mit, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte.

-> Im nächsten Jahr besteht aber die Möglichkeit, für einen erneuten Antrag.

Die erneute Antragstellung kann formlos mit Bezug auf den bisherigen Antrag gestellt werden.

■ **Ab wann kann das Fahrzeug beschafft bzw. mit der Auftragsvergabe begonnen werden:**

Sobald die schriftliche Bestätigung (Bewilligungsbescheid) vom LRA vorliegt, kann die Kommune den Auftrag für das Feuerwehrfahrzeug erteilen. Die Auftragserteilung ist dem LRA schriftlich/elektronisch mitzuteilen.

■ **Welche Unterlagen sind bei Festbetragsfinanzierungen und Anteilsfinanzierungen beim SB BVS vorzulegen:**

Nachweis für die Verwendung der Zuwendung mithilfe der Vordrucke Z-Feu 07 oder Z-Feu 08 (diese Vordruck sind ebenfalls auf der Seite www.lfs-bw.de zu finden) oder direkt unter: <https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/RechtOrganisation/vwv/Seiten/vwvzfeu.aspx>

Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und –geräten sind dem Verwendungsnachweis zusätzlich folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Kopie der Rechnung mit schriftlicher Bescheinigung der Richtigkeit (sachliche und rechnerische Feststellung nach §11 der Gemeindekassenverordnung),
2. Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Lieferung entsprechend den Angaben im Antrag erfolgt ist,
3. Abnahmebericht (siehe Vordruck Z-Feu 10) über die mängelfreie feuerwehrtechnische Abnahme entsprechend der jeweils geltenden DIN-Norm durch einen qualifizierten Sachverständigen einer unabhängigen Prüforganisation,
4. Bestätigung der Außerdienststellung des bisherigen Feuerwehrfahrzeuges (nur bei Ersatzbeschaffung),
5. schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Geräte der jeweiligen DIN-Norm vorhanden und vorschriftsgemäß auf dem Fahrzeug verlastet sind (nur bei Feuerwehrfahrzeugen).

■ **Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung an die Kommune:**

Sobald alle Unterlagen vorliegen, prüft der SB BVS zusammen mit dem KBM alle Nachweise.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Z-Feu-Zuschussbetrages (i.d.R. im 2. HJ) durch den SB BVS auf das Konto der Kommune. **Wichtig:** Je nach zugewiesenen Jahresbetrag und Mittelfreigabe des RPF, kann dies auch in Teilbeträgen mit Hilfe von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen (Abweichungen sind möglich).

Bei Bauvorhaben sind ggf. auch Teilauszahlungen nach bspw. erfolgter amtlicher Rohbauabnahme möglich.

Zuwendungen für Pauschalbeträge:

■ **Wie beantrage ich die jährlichen Pauschalbeträge:**

Die jährliche Pauschale kann für jeden Angehörigen der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr beantragt werden. Hierfür füllen Sie bitte den Vordruck Z-Feu 01 aus. Der Antrag gilt auch gleichzeitig als Verwendungsnachweis, es ist kein gesonderter Auszahlungsantrag erforderlich.

Fristende ist auch hier, der 15. Februar des Jahres (d.J.)

■ **Wer sind beim Landratsamt Lörrach Ansprechpartner:**

- **Sachbearbeiterin Bevölkerungsschutz, SG Brand- und Katastrophenschutz**

Frau Carola Felber

Tel.: 07621-410-2362

Mail: carola.felber@loerrach-landkreis.de

- **Kreisbrandmeister, SG Brand- und Katastrophenschutz**

Herr Christoph Glaisner

Tel.: 07621-151555

Mail: kreisbrandmeister@loerrach-landkreis.de